

Benutzungsordnung für die „Seebühne“ auf dem Gelände der Natur in Roth 2003

§ 1 Allgemeines

(1) Zur Förderung des kulturellen Lebens auf dem ehemaligen Gelände der Gartenschau Natur in Roth steht die „Seebühne“ zur Verfügung. Für die Benutzung der „Seebühne“ gilt diese Benutzungsordnung. Die im Folgenden als „Seebühne“ genannte Fläche, zu welcher die Seebühne als Auftrittsfäche, die Bestuhlungsfläche und das nächst angrenzende Areal gehören, wird nur für kulturelle Zwecke vermietet.

(2) Technische Veränderungen oder Eingriffe an der Seebühne dürfen nicht vorgenommen werden.

§ 2 Genehmigung

(1) Die Gebrauchsüberlassung der „Seebühne“ muss mindestens zwei Wochen vor dem Benutzungszeitpunkt bei der Stadtverwaltung Roth unter Benennung eines Veranstalters angemeldet werden, soweit es sich nicht um bereits genehmigte, regelmäßig wiederkehrende Benutzungen handelt. Änderungen bei regelmäßig wiederkehrenden Benutzungen sind ebenfalls zwei Wochen vorher mitzuteilen.

(2) Veranstaltungen der Stadtverwaltung Roth und ihrer Einrichtungen haben Vorrang vor den übrigen Veranstaltungen. Die Entscheidung über die Nutzung der „Seebühne“ und die Erlaubnisvergabe obliegt der Stadtverwaltung Roth.

(3) Aufgrund der in diesem Ortsbereich verstärkt einzuhaltenden Lärmschutzmaßnahmen kann nur eine Vergabe von bis zu fünf Veranstaltungen jährlich genehmigt werden, die den Einsatz einer Beschallungsanlage oder vergleichbar lauter Instrumente erfordern. Weitere fünf Veranstaltungstermine stehen zusätzlich für die Stadtverwaltung und ihre Einrichtungen zur Verfügung. Bei bis zu fünf Veranstaltungen jährlich wird die Sperrung des Geländes genehmigt, um einen Eintrittskartenverkauf zu ermöglichen. Die Kosten hierfür sind dem Nutzungsvertrag zu entnehmen.

(4) Darüber hinaus genehmigte Veranstaltungen auf der „Seebühne“ dürfen gantztägig die 45 Dezibel-Grenze im Abstand von einem Meter vor dem Fenster des nächst angrenzenden Wohnhauses nicht überschreiten.

(5) Die Stadt Roth behält sich vor, vor der Übergabe der zur Nutzung überlassenen „Seebühne“ einseitig, ohne Kostenersatz, vom Benutzungsvertrag zurückzutreten, wenn zu befürchten ist, dass sich aus der Veranstaltung unzumutbare Unzuträglichkeiten ergeben oder die öffentliche Sicherheit und Ordnung gestört oder gefährdet wird.

(6) Hierunter fallen nicht Sonderveranstaltungen, die die Nutzung des gesamten Geländes zum Inhalt haben.

(7) Getränke sind über die Stadthalle Roth oder die Stadtbrauerei Roth zu beziehen.

(8) In bestimmten Fällen kann eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden.

§ 3 Kautio

Nach der positiven Zusage der Stadtverwaltung Roth über die Benutzung der Bühne ist spätestens eine Woche vor der Veranstaltung eine Kautio in der im Nutzungsvertrag vereinbarten Höhe bei der Stadtverwaltung zu hinterlegen oder zu überweisen.

§ 4 Verwendung einer Beschallungsanlage

(1) Für alle Veranstaltungen, für deren Durchführung die Benutzung einer Beschallungsanlage notwendig ist, ist die

Ausleihe der stadteigenen, für die „Seebühne“ ausgepegelten Musikanlage vorgeschrieben. Sie wird von einem qualifizierten, durch die Stadtverwaltung ausgesuchten Tontechniker fachgerecht aufgebaut, betreut und abgebaut. Kosten für den Einsatz des Tontechnikers: Tontechniker (pauschal für mindestens fünf Stunden) 130,- Euro; jede weitere Stunde 25,- Euro; oder Tagespauschale 220,- Euro, jeweils zzgl. gesetzlicher MwSt.

Der Vertrag für die Tonbeschallung wird zwischen dem Veranstalter und dem Tontechniker separat abgeschlossen.

(2) Der Veranstalter verpflichtet sich, sofern notwendig, seine Veranstaltung bei der GEMA anzumelden und die entsprechende Vergütung zu zahlen. Insoweit wird die Stadt von evtl. Ersatzansprüchen der GEMA freigestellt.

§ 5 Benutzungsentgelt

Für die Benutzung der „Seebühne“ werden privatrechtliche Entgelte erhoben. Die Höhe der Beträge ist dem Vertrag zu entnehmen.

§ 6 Reinigung

(1) Nach Beendigung jeder Nutzung müssen die „Seebühne“ und das nächst angrenzende Areal unverzüglich aufgeräumt werden. Die Reinigung hat der Benutzer auf seine Kosten vorzunehmen. Die Kosten der Reinigung sind im Benutzungsentgelt nicht enthalten.

(2) Soweit eine ordnungsgemäße Reinigung nicht spätestens am nächsten Tag nach der Veranstaltung erfolgt, wird diese von der Stadt Roth auf Kosten des Benutzers durchgeführt.

§ 7 Hausrecht

(1) Das Hausrecht übt der Bürgermeister der Stadt Roth aus. Der Verantwortliche übt vertretungsweise das Hausrecht aus und hat für einen ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf der Veranstaltung zu sorgen.

(2) Alle Gesetze zur Einhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sind einzuhalten.

(3) Personen, die gegen die guten Sitten, sowie die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung verstoßen, können von dem jeweiligen Veranstalter von der „Seebühne“ verwiesen werden.

(4) Ruhestörender Lärm ist zu unterlassen. Ab 22 Uhr ist darauf zu achten, dass durch Geräusentwicklungen nicht die Nachtruhe der angrenzenden Bewohner gestört wird. Spätestens zum Sonnenuntergang ist das Gelände zu räumen. Das Musizieren ist ab diesem Zeitpunkt nicht mehr zulässig. Dies gilt auch für die Beschallung durch Rundfunkgeräte. Aufgrund der fehlenden Beleuchtung ist die „Seebühne“ und somit das Gelände spätestens bei Anbruch der Dunkelheit zu verlassen. Ausnahmen hiervon erteilt die Stadtverwaltung.

§ 8 Haftung

(1) Für Personen- und Sachschäden, die bei der Benutzung der „Seebühne“ entstehen, tritt eine Haftung der Stadt Roth nur ein, wenn der Stadt Roth Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird.

(2) Für Verletzungen und Schäden, die bei sportlichen Veranstaltungen, Ballspielen und sonstigen Spielen auf oder im Bereich der „Seebühne“ auftreten, ist eine Haftung der Stadt Roth ausgeschlossen.

(3) Der Benutzer haftet der Stadt Roth gegenüber für alle Schäden, die von ihm durch die Gebrauchsüberlassung der „Seebühne“ verursacht werden.

Der jeweilige Verantwortliche ist verpflichtet, Schäden unverzüglich der Stadtverwaltung Roth zu melden.

(4) Mit Abschluss des Vertrages übernimmt der Veranstalter die Verkehrssicherungspflicht einschließlich die Verantwortung aller gesetzlichen Bestimmungen.